

Wir sind das Netz der
westenergie

westnetz

Regel der Arbeitssicherheit

Anforderungen an Partnerfirmen

Inhalt

1. Anwendungsbereich	4
2. Begriffsbestimmung	6
2.1 Verantwortlicher der Partnerfirma	6
2.2 Verantwortlicher der Westnetz	6
2.3 Persönliche Schutzausrüstung	6
3. Organisatorische Maßnahmen	7
4. Verhalten	9
5. Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung	12
6. Baustelleneinrichtungen	15
7. Umweltschutz	17
7.1 Entsorgung von Abfällen	17
7.2 Meldepflicht bei Schadensfällen mit wassergefährdenden Stoffen	19
8. Verhalten bei Gefahren, Unfällen und Ereignissen	20
9. Für die Partnerfirmenmitarbeiter das Wichtigste in Kürze	22

1. Anwendungsbereich

Die Westnetz GmbH (nachfolgend WN genannt) misst der Sicherheit und dem Umweltschutz großen Wert bei. Dies gilt für eigene Mitarbeiter genauso, wie für die Mitarbeiter unserer Partnerfirmen.

Westnetz strebt dabei die folgenden Ziele an:

- keine Unfälle oder anderen Zwischenfälle;
- eine sichere, gesunde und saubere Arbeitsumgebung;
- keine unnötige Belastung der Umwelt;

Die vorliegenden Anforderungen beschreiben notwendige Maßnahmen für eine sichere Zusammenarbeit zwischen der WN und ihren Partnerfirmen.

Sie sind als Ergänzung der „Allgemeinen Zusatzbedingungen Arbeitssicherheit“ (AZB AS) zu verstehen, in denen als zwingender Bestandteil des Auftrags bereits erste konkrete Anforderungen zu Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzthemen formuliert sind.

Darüber hinaus gelten alle für den Auftrag relevanten gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, europäische Rechtsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, allgemein anerkannte Regeln der Technik etc., sowie Betriebs- und Dienstanweisungen.

Die vorliegenden „Anforderungen an Partnerfirmen“ gelten für alle beauftragten Partnerfirmen und deren Subunternehmen

- auf dem Betriebsgelände
- auf Bau- und Montagestellen
- in Stationen und Anlagen der Strom-/Gas-/Wasser- und Fernwärmeversorgung im Verantwortungsbereich der WN.



Beispiel: Anwendungsbereich Gasversorgung



Beispiel: Anwendungsbereich Stromversorgung

Wenn Sie nach dem Lesen dieser Anforderungen noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei der WN.

2. Begriffs- bestimmung

2.1 Verantwortlicher der Partnerfirma

Der „Verantwortliche der Partnerfirma“ hat Weisungs-
befugnis gegenüber seinen Mitarbeitern und ist dem
Verantwortlichen der WN benannt.

Bei Arbeiten an, in oder in der Nähe elektrischer
Anlagen im Sinne der VDE 0105 Teil 100 kann dies
mit der Aufgabe des „Arbeitsverantwortlichen“
verbunden werden.

2.2 Verantwortlicher der WN

Der „Verantwortliche der WN“ ist der Partnerfirma
im Rahmen der Beauftragung benannt.

Bei Arbeiten an, in oder in der Nähe elektrischer
Anlagen im Sinne der VDE 0105 Teil 100 ist dies der
sogenannte „Anlagenverantwortliche“.

2.3 PSA

Persönliche Schutzausrüstung (nachfolgend PSA
genannt) ist grundsätzlich auf dem Betriebsgelände,
allen Bau- und Montagestellen der WN sowie in
Stationen und Anlagen zu tragen (siehe auch Kapitel 5).

3. Organisatorische Maßnahmen

Arbeiten auf Bau- und Montagestellen und/oder in
Stationen und Anlagen der WN bedeuten an sich ein
erhöhtes Risiko.

Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn
die verantwortlichen Personen in ihre Aufgaben und
Befugnisse fachlich und gegebenenfalls entsprechend
den erforderlichen Maßnahmen auch örtlich einge-
wiesen wurden. Diese müssen Deutsch in Wort und
Schrift beherrschen und die Sachverhalte der Ein-
weisungen an ihre Kollegen weitergeben können.

Der Verantwortliche der WN (oder ein Vertreter) ist
jederzeit befugt, Sicherheitsbegehungen durchzu-
führen. Er kontrolliert regelmäßig und durch einzelne
Stichproben das umwelt- und sicherheitsgerechte
Verhalten der Partnerfirmenmitarbeiter. Stellt er
Verstöße gegen zu beachtende Vorgaben fest, ist er
befugt, Weisungen gegenüber dem Verantwortlichen
der Partnerfirmen zu erteilen und, wenn nötig, die
sofortige Arbeitseinstellung zu veranlassen.

Während der Ausführung von Arbeiten auf dem
Betriebsgelände sowie auf Bau- und Montagestellen
muss ein Verantwortlicher der Partnerfirma stets
an der Arbeitsstelle anwesend sein.

Als Arbeitsstelle ist der Bereich anzusehen, in dem
eine Aufsichtsführung/Beaufsichtigung durch den
Verantwortlichen der Partnerfirma möglich ist.

Ist die Arbeitsstelle so umfangreich, dass der Verantwortliche der Partnerfirma dies nicht alleine durchführen kann sind unter Umständen mehrere Verantwortliche, sowie gegebenenfalls ein Koordinator festzulegen.

Bei WN verwendetes allgemeines Einweisungsformular für Arbeiten an, in oder in der Nähe elektrischer Anlagen

Wir sind das Netz der **westenergie**

Einweisungsformular Arbeiten an, in oder in der Nähe von elektrischen Anlagen

Arbeitsstelle _____

Durchzuführende Arbeiten _____

Anlagenverantwortlicher Name _____ Organisationseinheit _____ Station _____

Arbeitsverantwortlicher Name _____ Firma/Organisationseinheit _____ Station _____

Geplante Arbeitsmethoden (entsprechend DIN VDE 0105 - 100, Kapitel 6)

Arbeiten im spannungsfreien Zustand (Sicherheitsregeln)

Arbeiten in der Nähe unter Spannung

Arbeiten unter Spannung

Sonstige Arbeiten _____

Die Art und der Schwierigkeitsgrad der Arbeiten und die Qualifikation der arbeitenden Personen erfordern:

ohne Aufsichtsführung

durch _____

Name _____

Einweisung

Die Einweisung über die bei d. PSA und der Maßnahmen zur Anlagenverantwortlichen erfolgt in der Arbeitsverantwortlichen

Sichere zum Inhalt der Einweisung, zusätzliche Feststellungen und/oder besondere Gefährdungen _____

Ein Personeneinsatz des Art (siehe Rückseite)

Einweisung speziell für

Stromweg

Die Kennzeichnung des

Alle Kabel Endpunkte sind

Das Kabel verläuft nicht

Der Verlauf der Kabel ist abgeklärt, kapazitive

Die Prüfverfahren sind d

Bestätigung der Einweisung

Bei Fragen und Problemen, in Problem müssen die Arbeit die elektrische Anlage (Risiko) Sicherheitsmaßnahmen wurden _____

Dt. Datum/Uhrzeit _____

Dokumentation der Einweisung

Dt. Datum/Uhrzeit _____

Wir sind das Netz der **westenergie**

Einweisungsformular Arbeiten und sonstige Tätigkeiten an/in gastechischen Anlagen und Leitungen

Arbeitsstelle _____

Bezeichnung Ort, Straße _____

Leitungs N./Technischer Platz (wenn erforderlich) _____

Durchzuführende Arbeiten _____

Geplanter Zeitraum _____

Leitzentrale Gas (z.B. An/Abmeldung von Arbeit): T 0201 864790 TeStMa (Störung): T 0800-0793427

Netzverantwortlicher/Mitarbeiter in Verantwortung des Betreiberverantwortlichen

Name _____ Organisationseinheit _____ Station _____

Arbeitsverantwortlicher Name _____ Firma _____ Station _____

Einweisung erfolgt durch

Anlagenverantwortliche Person (benannte Person bei Arbeiten an Gasanlagen/Leitungen für die Dauer der Arbeit)

Westnetzemitarbeiter Name _____ Organisationseinheit _____ Station _____

Art der geplanten Arbeit oder sonstige Tätigkeit

Arbeiten an/ in gasführenden Anlagen oder an Leitungen

Sonstige Tätigkeiten bei/ in/ oder/ von/ Personen an/ in Gasanlagen oder Leitungen (z.B. An-/Arbeitsstellen)

mit Gasaustritt

ohne Gasaustritt _____

Art und Schwierigkeitsgrad der Arbeiten und Qualifikation der Arbeitskräfte erfordern

Aufsichtsführung durch Westnetz GmbH Name _____

ohne Aufsichtsführung durch Firma Name _____

Bestätigung der Einweisung

Die Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln wurden zur Kenntnis genommen

Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in Bezug auf ausströmendes Gas wurden erläutert

Pflanz-/Schutzmaßnahmen Versorgungsanlagen für Buschfeuer/Buschfeuer wurde übergeben

Die Inhalte der Einweisung sind vom Arbeitsverantwortlichen an diesem Mitarbeiter bzw. Sub-Unternehmer zu vermitteln.

Sichere zum Inhalt der Einweisung = zusätzliche Feststellungen und gegebenenfalls weitere Personen, die eingeschult wurden _____

Dt. Datum _____ Unterschrift Anlagenverantwortlicher/ Westnetz-Mitarbeiter _____ Unterschrift Arbeitsverantwortlicher _____

Bei WN verwendetes allgemeines Einweisungsformular für Arbeiten und sonstige Tätigkeiten an/in gastechischen Anlagen und Leitungen

4. Verhalten

Jeder hat sich so zu verhalten, dass er weder sich, andere Personen oder die Umwelt gefährdet.

Der Zutritt zu Stations-/Anlagenbereichen ist nur befugten Personen im Rahmen der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen gestattet.

Das Betreten von Stations-/Anlagenbereichen, die nicht im direkten Zusammenhang mit dem Arbeitsauftrag stehen (genannt sind), ist untersagt.

Arbeitsplätze sind so einzurichten, dass sie entsprechend

- der Art der baulichen Anlage
- den wechselnden Bauzuständen
- den Wetterverhältnissen
- den jeweils auszuführenden Arbeiten ein sicheres Arbeiten ermöglichen.

Hierzu zählt insbesondere:

- Arbeitsplätze, Arbeitsbereiche, Montage- und Lagerplätze sind in sauberem, ordentlichem Zustand zu halten.
- Der Aufenthalt an gefährlichen Stellen (Fahr- und Schwenkbereiche von Fahrzeugen, unter schwebenden Lasten etc.) ist verboten.
- Gefahrenstellen und Stolperstellen sind zu beseitigen.
- Warnzeichen und andere Sicherheitshinweise sind zu beachten und dürfen nicht eigenmächtig entfernt oder verlagert werden.

- Durch den Verantwortlichen der WN in elektrischen Anlagen kenntlich gemachte Arbeitsbereiche (zum Beispiel durch gelb-schwarz Kette) sind ausnahmslos zu beachten und dürfen nicht eigenmächtig entfernt, verlagert, über- oder unterschritten werden.
- Eigenmächtige Eingriffe in Betriebseinrichtungen der WN sind untersagt.
- Sicherheits- und Überwachungseinrichtungen (zum Beispiel Sicherheitsventile, Absperrvorrichtungen, elektrische und mechanische Verriegelungen, Schutzeinrichtungen), elektrische Schalter oder ein anderes Gerät einer Betriebsanlage dürfen nicht eigenmächtig in oder außer Betrieb gesetzt werden.
- Alle Einrichtungen und Geräte müssen sach- und fachgerecht auf der Basis der Bedienungsanleitungen genutzt werden.
- Im Rahmen der Einweisung werden dem Verantwortlichen der Partnerfirma sicherheitsrelevante Informationen gegeben, die dieser seine Mitarbeitern weiter vermitteln muss. Ergibt sich hier Unklarheit, so ist der Verantwortliche der WN (in der Regel Anlagenverantwortlicher) zur Klärung hinzuzuziehen.
- Bei Unklarheiten bezüglich bestehender Gefährdungen hat der Verantwortliche der Partnerfirma den Rat der verantwortlichen Person der WN einzuholen.



Beispiel: Nichteinhaltung des Schutzabstandes



Beispiel: Nichteinhaltung des Schutzabstandes

- Kabel- und Leitungslagepläne sind im Vorfeld bei der WN einzuholen.
- Auch außerhalb von elektrischen Anlagen kann es durch Schwenken von Maschinenauslegern oder Materialien zu unzulässigen Annäherungen an Versorgungsleitungen (zum Beispiel Freileitungen) kommen. Die Umgebung ist deshalb immer im Arbeitsablauf zu berücksichtigen – im Zweifelsfall ist der verantwortliche Ansprechpartner bei der WN zu informieren.
- Der Konsum und der Besitz von alkoholischen Getränken und Drogen ist in den Anlagen der WN beziehungsweise während der Auftragsausführung untersagt.
- Bei Anzeichen von extremen Witterungseinflüssen wie zum Beispiel Sturm sind in Bau befindliche Anlagen, Behälter, Materialien, Geräte, Gerüste etc. gegen Windschaden zu sichern, beziehungsweise es ist sicherzustellen, dass unter diesen Umständen keine Gefährdung „Dritter“ Personen oder Einrichtungen/ Anlagen der WN durch vorgenannte Einrichtungen erfolgen kann. Vor der Wiederaufnahme von Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der Arbeitsmittel und Anlagen zu prüfen beziehungsweise wiederherzustellen.
- Bei erkennbarer Gewittertätigkeit sind die Arbeiten an und in elektrischen/gastechnischen Anlagen einzustellen.

5. Einsatz von PSA

Bei Tätigkeiten im Geltungsbereich dieser Anforderungen (siehe auch unter 1. Anwendungsbereich) ist grundsätzlich, vorbehaltlich entsprechender zusätzlicher Kennzeichnung, folgende PSA zu tragen:



Sicherheitsschuhe S3,
gegebenenfalls Sicherheitsstiefel S5,
antistatisch



Kopfschutz
(Schutzhelm nach EN 397)



Geeignete
Arbeits-/Schutzkleidung
wie zum Beispiel: lange Hose beziehungsweise Overall sowie langärmelige Bekleidung des Oberkörpers¹

¹ Ausnahmen langärmelige Oberbekleidung:

Für alle seitens WN beauftragten Baumaßnahmen gilt grundsätzlich, dass unter anderem langärmelige Arbeitskleidung zu tragen ist. Von dieser Forderung kann in Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn das Ziel des erhöhten Gesundheitsschutzes durch Tragen langärmeliger Oberbekleidung aufgrund äußerer Bedingungen nicht erreicht werden kann. Die Ausnahmebedingungen (zum Beispiel sehr hohe Außentemperatur verbunden mit starker körperlicher Arbeit) werden seitens der Partnerfirmen im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung festgelegt und zu Beginn einer Baumaßnahme zwischen Bauleitung und Baukontrolleur/Projektleiter beziehungsweise dem Verantwortlichen der WN (in der Regel Anlagenverantwortlicher) abgestimmt. Diese Ausnahme gilt nicht für Arbeiten, die ein höheres Schutzniveau bedürfen (zum Beispiel Arbeiten unter Spannung) oder wenn durch eine örtliche Beschilderung und/oder Gebots-tafel ein höherwertigerer Schutz gefordert wird.



Im Bereich des öffentlichen Straßenverkehrs sowie im Bereich von Baustellen mit Bautätigkeiten/Baustellenverkehr ist generell Warnschutzkleidung zu tragen. Durch diese Warnschutzkleidung darf keine weitere Gefahr für die Mitarbeiter ausgehen (zum Beispiel statische Aufladung, Verbrennung nach Störlichtbogen).

Einzelheiten/Konkretisierungen zu Tragevorschriften sind beim Verantwortlichen der WN zu erfragen beziehungsweise sind Bestandteil der Einweisung. Achten Sie zusätzlich unbedingt auf Beschilderungen und Gebots-tafeln innerhalb des Betriebs-/Baustellen-geländes und Stationen/Anlagen.

Je nach Arbeitsaufgabe, Arbeitsumständen und Einsatzort ist gegebenenfalls zusätzliche Schutzkleidung zu tragen. Für Arbeiten in Bereichen mit zusätzlichen oder besonderen Gefährdungen kann das Tragen von

- PSA zum Schutz vor Störlichtbögen (Helm mit Gesichtsschutzschirm, Flammenhemmende Schutz-jacke und Hose, Schutzhandschuhe)

- Augenschutz, Handschutz, Atemschutz
- Gehörschutz in gekennzeichneten Lärmbereichen
- Schweißerschutzkleidung
- PSA gegen Absturz und Absturzsicherungen
- Schnittschutz
- weitere PSA

vorgeschrieben oder entsprechend der Gefährdungsbeurteilung erforderlich sein.



Beispiel: Auswirkungen eines Kurzschlusslichtbogens

Die Verantwortlichen der WN sind berechtigt, den Personen der Partnerfirmen, die nicht die erforderliche/ gegebenenfalls vorgeschriebene Schutzausrüstung tragen, unter Einbindung des Verantwortlichen der Partnerfirma, die Fortführung der Arbeiten zu untersagen.

Im akuten Gefährdungsfall kann dies auch in Form einer direkten Anweisung an den Mitarbeiter der Partnerfirma geschehen.

6. Baustellen- einrichtungen

Die Einrichtung der Arbeits- und Baustellen ist mit dem Verantwortlichen der WN abzustimmen. Hierzu zählt insbesondere:

- Kabel, Leitungen, Material und so weiter müssen so verlegt beziehungsweise gelagert sein, dass hiervon keine Behinderung oder Gefährdung ausgehen kann.
- Büro-, Materialcontainer, Hallen, Fahrzeuge und so weiter sind bei Nichtbenutzung verschlossen zu halten.
- Rettungswege im Freien müssen ständig in vollem Umfang freigehalten werden.
- Die Auflösung der Arbeits- und Baustellen ist rechtzeitig dem Verantwortlichen der WN bekanntzugeben.
- Der Baustellenbereich ist in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.
- Der Auftragnehmer haftet für alle Beschädigungen oder Verschmutzungen, die auf sein Verschulden zurückzuführen und Folge seiner Tätigkeit sind.



Beispiel: Absperrbarke für den öffentlichen Bereich; gilt nicht innerhalb von Stationen und Anlagen.

- Generell ist auf Baustellen beim Einsatz handgeführter elektrischer Verbrauchsmittel unabhängig vom Bemessungsstrom eine Fehlerstrom-Schutzrichtung (RCDs) mit einem Bemessungsdifferenzstrom $I_{\Delta n} \leq 30 \text{ mA}$ gemäß DGUV 203-006 zu verwenden.



Beispiel 1: Darstellung von Baustelleneinrichtungen

Verhalten auf der Baustelle			
<p>Grundsätze</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nur auf zugewiesenen Flächen arbeiten und lagern. • Arbeitsmittelvorschriften kennen und einhalten. • Erforderliche Genehmigungen rechtzeitig einholen. • Unfälle und gefährliche Situationen dem Koordinator melden. • Gefährliche Bereiche absichern und kennzeichnen. • Verbot (insbesondere Alkoholverbot) und Wärsungen beachten. • Subunternehmer informieren und einweisen. • Planunterlagen erstellen. 	<p>Persönliche Schutzausrüstung</p> <p>Auf der Baustelle gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Persönliche Schutzausrüstung (PSA) tragen • Helm • Arbeitsschuhe • Arbeitshandschuhe • Arbeitshöhrschutz • Arbeitsschutzbrille • Arbeitsschutzhaube <p>Abhängig von der Gefährdung gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Atemschutz • Arbeitsschutzhandschuhe • Arbeitsschutzbrille • Arbeitsschutzhaube 	<p>Arbeitsmittel/-verfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für Arbeiten immer geeignete Schutzmaßnahmen treffen. • Besonders auf Absturzsicherungen achten. • Nur sichere und gepöhlte Arbeitsmittel verwenden. (Prüfprotokolle vorhalten) • Besonders gefährliche Arbeiten (z.B. Schweißen) nur mit besonderer Erlaubnis ausführen. • Im sicheren Umgang mit den Arbeitsmitteln Einweisen lassen. • Materiallagerungen in Abstimmung mit der Bauleitung. 	<p>Arbeitsstoffe</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nur mit richtig gekennzeichneten und verpackten Gefahrstoffen umgehen. • Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanleitungen vorhalten und beachten. • Gefährliche Arbeitsstoffe ordnungsgemäß lagern. • Gefährliche Personen in der Nähe informieren bzw. warnen. • Ordnungsgemäße Schutzkleidung tragen, bzw. Schutzvorschriften beachten.
<p>Baustellerverkehr</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einfahrt nur berechnete Personen • Es gilt die STVO • Parkverbote für Zufahren, Flucht- und Rettungswege beachten. • Einweisung für Rückwärtsfahren. • Ladung richtig sichern. • Geschwindigkeitsbegrenzung einhalten. 	<p>Vorbeugender Brandschutz</p>	<p>Elektrische Gefährdungen</p>	

Beispiel 2: Baustellenschild

7. Umweltschutz

7.1 Entsorgung von Abfällen

Auf Grund unterschiedlicher Zusammensetzung und des daraus resultierenden Gefährdungspotentials werden Abfälle in zwei Kategorien eingeteilt, in gefährliche Abfälle und nicht gefährliche Abfälle.

Beispiele für gefährliche Abfälle:

- ölhaltige Abfälle
- Erdgaskondensat
- imprägnierte Holzmaße/Schwellen
- teerhaltiger Straßenaufbruch
- Farben, Lacke
- Spraydosens

Beispiele für nicht gefährliche Abfälle:

- unbelasteter Bodenaushub
- bitumenhaltige Aufbruchmaterialien
- Metallabfälle
- Papier, Pappe

Gefährliche und nicht gefährliche Abfälle sind entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen und gesetzlichen Anforderungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) zu entsorgen.



Hierbei ist der Auftragnehmer insbesondere verpflichtet,

- verwertbare Abfälle getrennt von nicht verwertbaren Abfällen zu erfassen
- soweit gesetzlich gefordert, Entsorgungsnachweise zu führen beziehungsweise zu nutzen
- soweit gesetzlich gefordert, Nachweise über die durchgeführten Entsorgungen mittels Begleitbeziehungsweise Übernahmescheinen zu führen
- soweit gesetzlich gefordert, im Besitz einer gültigen Transportgenehmigung (Anzeige, Erlaubnis) zu sein
- Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Bei nicht ordnungsgemäßigem Umgang mit Abfällen behält sich WN vor, die Abfälle auf Kosten des Auftragnehmers entsorgen zu lassen.



Beispiel: Schadensfall mit Ölaustritt und Einsatz von Ölbindemittel

7.2 Meldepflicht bei Schadensfällen mit wassergefährdenden Stoffen

Wenn wassergefährdende Stoffe aus einer Anlage oder beim Transport austreten und in ein Gewässer, in eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind oder einzudringen drohen, so ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Anzeigepflichtig ist, wer die Anlage betreibt, instand hält, instand setzt, reinigt oder prüft. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, verhält sich ordnungswidrig und kann mit einem Bußgeld bestraft werden. Daher müssen die Meldewege **vor** der Auftragsabwicklung mit der WN abgestimmt werden!

8. Verhalten bei Gefahren, Unfällen und Ereignissen

Wer eine Gefahr erkennt, muss versuchen, diese Gefahr abzuwenden. Ist das nicht möglich, warnen Sie gefährdete Personen, sichern Sie die Gefahrenstelle und benachrichtigen Sie Ihren Vorgesetzten.

Bei besonderen Ereignissen mit akuter Gefahr (dazu zählen zum Beispiel Brand, Verpuffung, Explosion, Austritt von Flüssigkeiten und Gasen, Personenschäden und umwelt-relevante Ereignisse sowie sicherheitswidriges Verhalten von Beschäftigten) ist der Verantwortliche der WN direkt zu alarmieren.

Bei einem Unfall mit Personenschaden ist unmittelbar Erste Hilfe zu leisten. In Abhängigkeit von der Schwere des Unfalls ist der Rettungsdienst zu benachrichtigen. Bei einem elektrischen Unfall das heißt einer Körperdurchströmung ist in jedem Fall der Rettungsdienst zu alarmieren.



Jeder Unfall im Zusammenhang mit der beauftragten Tätigkeit muss dem zuständigen Ansprechpartner der Westnetz unverzüglich gemeldet werden (Sofortmeldung). Dies gilt auch für Beinaheunfälle.

Nach Unfällen, die zu einer Arbeitseinstellung des Verletzten führen, ist dem Ansprechpartner der WN zusätzlich innerhalb von drei Werktagen ein schriftlicher Unfallbericht zu übermitteln. Art und Inhalt des Berichtes, bzw. die Mitwirkung bei einer weiterführenden Unfallanalyse ist mit dem Ansprechpartner der WN abzustimmen

9. Für die Partnerfirmenmitarbeiter das Wichtigste in Kürze

Auf einen Blick: Die wichtigsten Sicherheitsregeln der Westnetz GmbH

- Nur eingewiesene oder beaufsichtigte Partnerfirmenmitarbeiter dürfen elektro-, wasser- oder gastechnische Anlagen betreten.
- Tragen Sie jederzeit geeignete Arbeitskleidung und wenn erforderlich, persönliche Schutzausrüstung.
- Benutzen Sie bei Bedarf erforderliche zusätzliche Sicherheitsausrüstung (zum Beispiel Störlichtbogenschutz, Gehörschutz, Augenschutz, Absturzsicherung).
- Informieren Sie sich vor der Arbeitsaufnahme, welche verantwortliche Person für den Arbeitsbereich zuständig ist, in dem Sie tätig werden.
- Vergewissern Sie sich vor dem Beginn Ihrer Arbeit, ob Ihre Arbeitsstätte von dem Verantwortlichen der WN/örtlichen Bauleitung oder für Sie zuständigen Arbeitsverantwortlichen freigegeben worden ist und ob Sie eine schriftliche Arbeitserlaubnis benötigen.
- Fordern Sie Einweisungen konsequent ein!
- Halten Sie sich nur innerhalb des zugewiesenen Arbeitsbereiches auf.
- Jeder Arbeitsunfall, jede Verletzung sowie jeder Beinaheunfall im Rahmen der beauftragten Tätigkeit ist unverzüglich zu melden.
- Alle von Ihnen eingesetzten Werkzeuge und Geräte müssen in einem ordnungsgemäßen und arbeits-sicheren Zustand sein.
- Der Konsum von Alkohol und anderen Rauschmitteln ist während der Auftragsausführung generell verboten.
- Bei Unklarheiten, Fragen und aufkommenden Problemen wenden Sie sich an Ihren Arbeitsverantwortlichen/Vorgesetzten oder eine verantwortliche Person des Auftraggebers.
- Eine Nichteinhaltung dieser Regeln kann erhebliche Folgen haben wie zum Beispiel eine Einstellung der Tätigkeiten, Verweis von der Baustelle, Auftragsentzug für das Unternehmen, Nichtberücksichtigung bei Folgeaufträgen, etc.



Gedruckt auf zertifiziertem
100 % Recyclingpapier.

Stand: März 2021

Westnetz GmbH

Florianstraße 15 – 21
44139 Dortmund

westnetz.de

